

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA070079 vom 27. Februar 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA070079](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA070079)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA070079 du 27 février 2008

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA070079 del 27 febbraio 2008

## Erwägungen

### E. 1

Die Personalverleihfirma A.P. vermittelte der X.-AG J.L.. Dieser erlitt am 28. Juli 1998 einen Unfall, als er bei der Isolation eines Kamins vom Dachaufbau stürzte und sich schwere Verletzungen zuzog. Die Klägerin erbrachte als obligatorische Unfallversicherung von J.B. die gesetzlich geschuldeten Versicherungsleistungen (Taggelder, Heilungskosten, Integritätsentschädigung). Der damalige Einsatzbetrieb von J.L., die X.-AG, war bei der Beklagten betriebshaftpflichtversichert. Mit der am 8. März 2005 beim Handelsgericht anhängig gemachten Klage verlangte die Klägerin von der Beklagten den Ersatz der für J.L. erbrachten Versicherungsleistungen im Betrag von Fr. 317'833.90. Die Parteien konnten aussergerichtlich einen Teilvergleich schliessen, indem sie den Schaden im Quantitativen auf einen Betrag von Fr. 182'330.- festsetzten. In der Folge wurde das Verfahren zu den noch offenen bzw. strittigen Punkten fortgesetzt. Konkret ging es darum, ob die X.-AG für den J.L. entstandenen Schaden (aus Art. 55 OR, Art. 41 OR oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter) haftet und – falls dies bejaht wird - die Beklagte als Betriebshaftpflichtversicherung der X.-AG für die Haftung bzw. die Deckung des Schadens einzustehen habe. Mit Beschluss vom 17. April 2007 schrieb das Handelsgericht die Klage im Umfang von Fr. 135'503.90 nebst 5 % Zins auf Fr. 169'471.60 seit dem 11. August 2000 und auf Fr. 148'362.30 seit dem 28. Januar 2005 als durch Rückzug erledigt ab. Mit Urteil gleichen Datums verpflichtete es die Beklagte, der Klägerin Fr. 182'330.- zu bezahlen (vgl. KG act. 2).

- 3 -

### E. 2

Dagegen legte die Beklagte (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 25. Mai 2007 rechtzeitig kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ein, mit welcher sie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangt (vgl. KG act. 1 S. 2). Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung verzichtet (vgl. KG act. 9). Die der Beschwerdeführerin auferlegte Prozesskaution von Fr. 14'000.- wurde innert Frist geleistet (vgl. KG act. 10). In ihrer Beschwerdeantwort verlangt die Klägerin (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. KG act. 11 S. 2). Die Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. KG act. 13).

### E. 3

Weitere Vorbringen, welche hinreichend konkret die Geltendmachung eines kantonalrechtlichen Nichtigkeitsgrundes erkennen lassen, können der Beschwerde nicht entnommen. Abschliessend bleibt festzuhalten, dass auf die Beschwerde in allen Punkten nicht eingetreten werden kann. III. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Kassationsverfahren kosten- und entschädigungspflichtig. Die Beschwerdeführerin

beantragte die Aufhebung des Urteils und des Beschlusses des Handelsgerichts, weshalb sich der Gesamtstreitwert des vorliegenden Beschwerdeverfahrens an sich auf Fr. 317'833.90 beläuft. Der Sache nach richten sich die Beschwerdevorbringen indessen nur gegen das vorinstanzliche Urteil, weshalb von einem Streitwert von Fr. 182'330.– entsprechend der gutgeheissenen Klage auszugehen ist. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren bemisst sich nach der am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.